

Strukturreform in der beruflichen Vorsorge – Transparenz in den Vermögensverwaltungskosten

Erstmals für die Jahresabschlüsse per
31. Dezember 2013 anwendbar!

Einleitung

Auf 1. August 2011 sind die Governance / Transparenzbestimmungen und auf 1. Januar 2012 die neue Aufsichtsstruktur in Kraft gesetzt worden. In unserem *auditflash*, [Ausgabe August 2011](#), sind wir auf die Neuerungen in der Verordnung (BVV2) eingegangen, haben diese erläutert und den möglichen Handlungsbedarf für die Vorsorgeeinrichtungen aufgezeigt. Nachstehend gehen wir auf die Verwaltungskosten (Art. 48a BVV2) ein und zeigen den derzeitigen Umsetzungsbedarf auf. Den aktuellen Entscheid der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge OAK BV haben wir bei unseren Ausführungen mit einbezogen:

Transparenz in den Vermögensverwaltungskosten

Die Vermögensverwaltungskosten müssen transparent in der Betriebsrechnung und/oder im Anhang ausgewiesen werden. Die Herausforderungen bestehen bei der Ermittlung der Vermögensverwaltungskosten bei kollektiven Anlagen. Nun hat die Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge OAK BV am 6. November 2012 informiert, dass die geplanten Weisungen zu den Vermögensverwaltungskosten erst im Frühjahr 2013 erlassen werden.

Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2012

Die Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge OAK BV hat mitgeteilt, dass die Weisungen erstmals für den Jahresabschluss 2013 anzuwenden sind. **In der Jahresrechnung per 31. Dezember 2012 sind deshalb noch keine Anpassungen erforderlich!** Den Vorsorgeeinrichtungen und den Anbietern von kollektiven Anlagen soll so genügend Zeit für ihre Umsetzungsarbeiten zur Verfügung stehen.

Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER 26 – noch nicht überarbeitet

Der für die Pensionskassen massgebende Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER 26 wurde in Bezug auf die Änderungen in Art. 48a BVV2 noch nicht überarbeitet, jedoch sind für die Erstellung der Jahresrechnung die weitergehenden Bestimmungen gemäss BVV2 zu berücksichtigen.

Autoren



Rita Casutt
dipl. Wirtschaftsprüferin
Tel. +41 31 950 09 58
rita.casutt@t-r.ch

Sandro Ortu
Fachmann im Finanz- und
Rechnungswesen
Tel. +41 31 950 09 64
sandro.ortu@t-r.ch

Unsere Empfehlung

Für die Offenlegung bei den Verwaltungskosten ist Art. 48a BVV2 massgebend:

Die Kosten für die Makler- und Brokertätigkeit, die Revisionskosten und die Kosten für die Aufsicht sind in der Betriebsrechnung separat auszuweisen.

Beispiel:

Betriebsrechnung

- Vermögensverwaltungskosten
≡ Netto-Ergebnis Vermögensverwaltung
- Allgemeine Verwaltungskosten
- Marketing und Werbung
- Kosten für Makler- und Brokertätigkeit
- Revisionskosten sowie Expertenkosten
- Kosten für die Aufsichtsbehörden
≡ Verwaltungskosten

(in Kursivschrift: die Neuerungen)

Für ergänzende Auskünfte stehen Ihnen unsere

Spezialisten
Vincent Studer
Rita Casutt
Peter Gurtner
Sandro Ortu

gerne zur Verfügung.